

**13.02.04**

## **Anrufung** des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

---

### **Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Januar 2004 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 72 Abs. 2 SGB IX)

Artikel 1 Nr. 10 ist zu streichen.

Begründung:

Die faktische Einführung einer 5-Prozent-Quote für die berufliche Ausbildung schwerbehinderter Menschen in Unternehmen ab 100 Beschäftigten könnte der Einstieg für eine sanktionsbewehrte gesetzliche Ausbildungspflicht hinsichtlich schwerbehinderter Menschen sein. Eine derartige gesetzliche Regulierung der beruflichen Ausbildung wäre im Hinblick auf das Ziel kontraproduktiv, die Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft bezüglich schwerbehinderter Menschen zu steigern. Sie könnte im Extremfall sogar dazu führen, dass die Zahl der generell bereitgestellten beruflichen Ausbildungsplätze abgesenkt würde, um eine entsprechende Ausbildungspflicht für behinderte Menschen zu vermeiden.

Unabhängig davon wäre diese Quote in kleineren Unternehmen mit wenig mehr als 100 Beschäftigten in den meisten Fällen auf etwas Unmögliches gerichtet. Denn bei einem Unternehmen mit 100 Beschäftigten würde die vorgesehene 5-Prozent-Quote rechnerisch erst dann zu einem ganzen Ausbildungsplatz für schwerbehinderte Menschen führen, wenn das Unternehmen insgesamt mindestens 20 betriebliche Ausbildungsplätze bereitstellen würde und die

Ausbildungsquote als Relation der Auszubildenden zu der Gesamtbelegschaft bei 20 Prozent liegen würde. Eine solche Ausbildungsquote ist jedoch kaum realistisch.

Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt ist, haben die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Zentralverband des Deutschen Handwerks gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass die Betriebe verstärkt behinderte Jugendliche ausbilden.

Die geltende gesetzliche Regelung, welche die Besetzung eines "angemessenen Anteils" betrieblicher Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Menschen vorsieht sowie die von der Wirtschaft zugesagte Freiwilligkeitslösung verspricht eine bessere Zielerreichung bei der beruflichen Ausbildung schwerbehinderter Menschen als der nach dem Gesetzentwurf vorgesehene faktische Einstieg in eine gesetzliche Ausbildungspflicht Schwerbehinderter in Unternehmen ab 100 Beschäftigten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a und b - neu - (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 und Absatz 4 - neu - SGB IX)

Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Wörter 'Urlaub oder' durch das Wort 'Urlaub,' ersetzt und nach dem Wort 'Zeit' die Wörter 'oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell)' eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

'(4) Als Arbeitsplätze gelten auch nicht Stellen mit besonderen gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die gesundheitliche Eignung, die eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf diesen Stellen ausschließt. Dies gilt nicht für öffentliche Arbeitgeber nach § 71 Abs. 3.'

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 15 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a<sub>1</sub> einzufügen:

"a<sub>1</sub>) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

'(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 entrichten private Arbeitgeber für jeden unbesetzten Pflichtplatz, der unter entsprechender Anwendung der Pflichtquote (§ 71 Abs. 1 Satz 1) für Stellen ermittelt wird, auf denen wegen gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen an die gesundheitliche Eignung eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ausgeschlossen ist (§ 73 Abs. 4), eine Ausgleichsabgabe von 105 Euro.'

Begründung:

Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages stellt gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine erhebliche Verschlechterung dar. In diesem Gesetzentwurf war eine Neuregelung der Schwerbehindertenpflichtquote enthalten, nach der Arbeitsplätze, auf denen wegen gesetzlicher Vorgaben keine Schwerbehinderten beschäftigt werden dürfen, bei der Berechnung dieser Quoten nicht mitzählen. Dies betrifft insbesondere Luftverkehrsunternehmen, bei denen etwa 50 % der Arbeitnehmer zum fliegenden Personal zählen. Eine ausnahmslose Einführung der 5 %-Quote - wie sie das Gesetz nunmehr vorsieht - würde dazu führen, dass sich die Schwerbehindertenquote beim Bodenpersonal faktisch auf 10 % erhöhen würde. Das Ergebnis wären völlige unangemessene Ausgleichsabgaben für die deutschen Luftverkehrsunternehmen, die weltweit mit Fluggesellschaften konkurrieren müssen, denen vergleichbare Belastungen nicht auferlegt sind. Aus Wettbewerbsgründen und im Interesse des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist daher eine Änderung der Gesetzeslage dringend geboten.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 95 SGB IX)

Artikel 1 Nr. 22 ist zu streichen.

#### Begründung:

Die erweiterte Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung zu deren Aufgaben nach Nummer 22 Buchstabe a würde in zahlreichen Fällen zu einer zusätzlichen Kostenbelastung der Unternehmen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen führen, ohne dass sich die materiell-rechtliche Situation der beschäftigten schwerbehinderten Menschen maßgeblich verbessern würde. Diese zusätzliche Kostenbelastung wäre ein weiteres Einstellungshemmnis für arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen. Die vorgesehene Maßnahme erschwert damit die Erreichung des Ziels, die Integration schwerbehinderter Menschen in den regulären Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die vorgesehene "Klarstellung" in Nummer 22 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, wonach die Heranziehung stellvertretender Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung zu bestimmten Aufgaben die Abstimmung untereinander einschließen soll, beinhaltet eine unnötige Regulierung. Es dürfte in der Realität fast ausnahmslos gewährleistet sein, dass sich die Schwerbehindertenvertretungen mit den stellvertretenden Mitgliedern abstimmen können. Einer solchen gesetzlichen Klarstellung bedarf es daher nicht.

Die mit Nummer 22 Buchstabe b auf Wunsch von Schwerbehindertenvertretern nachgeschobene Anfügung des Absatzes 8 zu § 95 dient lediglich der Klarstellung eines an sich selbstverständlichen Rederechtes eines gewählten Schwerbehindertenvertreters, der in Anwendung von § 94 Abs. 1 Satz 3 (Zusammenfassung mehrerer kleiner Betriebe desselben Arbeitgebers bzw. Behörden zur Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung) nicht zwingend Betriebsangehöriger ist. Eine gesetzliche Regelung dieses Sachverhaltes ist nicht notwendig und daher im Sinne einer Deregulierungspolitik entbehrlich.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu - (§ 69 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist folgende Nr. 8a einzufügen:

"8a. In § 69 Abs. 1 Satz 1 sowie in Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter "für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes" gestrichen und durch die Wörter "nach Landesrecht" ersetzt."

Begründung:

Die (herkömmliche) Verbindung der Aufgaben nach dem SGB IX und dem Bundesversorgungsgesetz ist nicht zwingend. Die Zuständigkeitsregelung braucht auch nicht durch den Bundesgesetzgeber getroffen zu werden; sie kann den Ländern überlassen werden.

5. Zu Artikel 6a – neu – (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Schwerbehindertenausweisverordnung)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

"Artikel 6a

Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung

Die Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739) geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann die Gültigkeitsdauer des Ausweises unbefristet werden."

Begründung:

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb in Fällen einer erwiesenen dauerhaften Behinderung der Ausweis nur befristet ausgestellt werden kann.